

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500

Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@

smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-LR-348/16

Dresden,

24 . Februar 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4047

Thema: Funkzellenabfragen in Sachsen 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Welche sächsischen Strafverfolgungsbehörden haben seit dem
1.1.2015 eine Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO an wel-
chen Tagen für welche Funkzellen zur Verfolgung welcher Straftaten in
wie vielen Fällen angeregt, beantragt und nach Anordnung welches
Gerichts durchgeführt?**

Frage 3:

Wie viele Verkehrsdaten wurden nach Ziffer 1 und 2 jeweils erhoben?

Frage 4:

Wie viele Rufnummerninhaber waren jeweils betroffen?

Frage 5:

Welche Bestandsdaten wurden nach § 112 TKG jeweils erhoben?



WANDEL HINTER GITTERN

300 Jahre Gefängnis Waldheim

300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium

der Justiz

Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post

01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit

Straßenbahnlinien

3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-

gerechter Zugang über

Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Frage 1 und die Fragen 3 bis 5, soweit sie sich auf die Frage 1 beziehen:

Aufgrund der in der Frage 1 enthaltenen Teilfragen nach „Funkzellen“ und „räumlichen Bereichen“ sowie dem Thema der Kleinen Anfrage „Funkzellenabfragen...“ wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 1 und die weiteren Fragen 3 bis 5, soweit diese auf die Frage 1 Bezug nehmen, auf nichtindividualisierte Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) bzw. § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO in der bis zum 17. Dezember 2015 geltenden Fassung (a.F.) beziehen, bei der die Abfrage im Gegensatz zur individualisierten Verkehrsdatenabfrage gemäß § 100g Absatz 1 und 2 StPO nicht auf eine bestimmte Rufnummer beschränkt ist, sondern die Verkehrsdaten sämtlicher Kommunikationsvorgänge erfasst werden, die innerhalb eines konkreten Zeitraums aus einer oder mehreren bestimmten Funkzellen geführt wurden.

Gemäß der Regelungen in § 100g Abs. 4 StPO a.F., § 100b Absatz 5 StPO, die gemäß § 12 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) bis zum 31. Dezember 2017 weiter gelten, wird zu sämtlichen, in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Maßnahmen gemäß § 100g Abs. 1 StPO - Verkehrsdatenabfragen bezogen auf eine bestimmte Rufnummer und Funkzellenabfragen - beim Bundesamt für Justiz jährlich eine Statistik erhoben, in der allerdings die Anzahl und der Umfang nicht-individualisierter Funkzellenabfragen und die Anzahl der für diese Maßnahme von den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten gestellten Anträge auf Anordnung dieser Maßnahme nicht gesondert ausgewiesen werden. Durch das am 18. Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten wurde in § 101b StPO die statistische Erfassung der Erhebung von Verkehrsdaten neu und umfangreicher geregelt. Gemäß § 12 Abs. 2 EGStPO ist die statistische Übersicht nach § 101b StPO allerdings erstmalig für das Berichtsjahr 2018 zu erstellen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 2. Februar 2016 wurden in 399 von den sächsischen Staatsanwaltschaften und sächsischen Polizeibehörden bearbeiteten Ermittlungsverfahren 674 Beschlüsse für (nichtindividualisierte) Funkzellenabfragen realisiert. Eine Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach der die Maßnahme

beantragenden Behörde kann der Anlage entnommen werden. In den 399 Ermittlungsverfahren sind Verfahren nicht umfasst, in denen die polizeilichen Ermittlungen von Bundespolizeibehörden, wie zum Beispiel Bundespolizei, Bundeskriminalamt bzw. Hauptzollamt, durchgeführt wurden, und Verfahren, in denen gemäß § 101 Abs. 8 StPO die erlangten Daten bereits zu löschen waren, weil sie für die Strafverfolgung und die gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr benötigt wurden.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2015 Verkehrsdaten aus ca. 19.000 konkret benannten Funkzellen und von ca. 480 Tatorten, bei denen die betroffenen Funkzellen durch alle drei Netzbetreiber ausgewählt wurden, erhoben. Im Ergebnis wurden durch die Netzbetreiber ca. 19.000 Verkehrsdatendateien mit den im Erhebungszeitraum durchgeführten Telekommunikationsvorgängen zu den konkret benannten Funkzellen sowie ca. 1.440 Verkehrsdatendateien zu den im Erhebungszeitraum durchgeführten Telekommunikationsvorgängen für jeweils mehrere Funkzellen übermittelt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen wird abgesehen. Der Staatsregierung selbst liegen die erfragten Informationen über die oben stehende Antwort hinaus nicht vor. Eine die angefragten Daten umfassende Statistik zu durchgeführten nichtindividualisierten Funkzellenabfragen wird in Sachsen - wie bereits dargelegt - nicht geführt. Zur vollständigen Erhebung aller angefragten Parameter müssten von den sächsischen Staatsanwaltschaften die einzelnen, unter Umständen sehr umfangreichen, häufig mehrere Bände umfassenden, nicht elektronisch geführten Verfahrensakten der oben genannten 399 Ermittlungsverfahren gesichtet, die dort enthaltenen, jedoch akten technisch nicht besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Gerichtsbeschlüsse, durch die jeweils die Funkzellenabfragen gerichtlich angeordnet wurden, herausgesucht und diese im Anschluss inhaltlich ausgewertet werden, um anhand der jeweils im Beschlusstenor und in den Beschlussgründen enthaltenen Angaben die angefragten Parameter beantworten zu können. Diese Aktenauswertung müsste durch einen Staatsanwalt durchgeführt werden, um eine der Beantwortung fachlich und inhaltlich genügende Aktenauswertung sicherstellen zu können.

Um die Anzahl der in jedem Verfahren erhobenen Bestandsdaten zu ermitteln, müssten außerdem die gesamten Verfahrensakten vollumfänglich Blatt für Blatt gesichtet werden, da diese nicht zusammen mit den Verkehrsdaten vom Netzbetreiber übermittelt, sondern nur bei Bedarf von der ermittlungsführenden Stelle abgefragt werden.

Zudem wäre ein Abgleich der Verfahrensdaten mit den Inhalten der zugehörigen Antwortdateien erforderlich, wofür jede einzelne der ca. 20.440 Verkehrsdatendateien entsprechend der Fragestellungen ausgewertet werden müsste.

Im Hinblick auf die erfragten angeregten und beantragten Fälle einer Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO wäre zur vollständigen Beantwortung der Frage die Durchsicht und händische Auswertung aller Verfahren erforderlich, die eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat (Katalogtat), zum Gegenstand haben. Bereits die Durchsicht und händische Auswertung aller Verfahren, denen eine Katalogtat zugrunde liegt, kann von den Staatsanwaltschaften nicht geleistet werden. So sind für den Berichtszeitraum in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften allein mit den Tatvorwürfen des Raubes und der räuberischen Erpressung nach §§ 249 bis 255 StGB (§ 100a Abs. 2 Ziff. 1k StPO) 4.561 Ermittlungsverfahren erfasst. Die beispielhafte Auswahl nur einer Katalogtat zeigt, dass die Durchsicht und händische Auswertung aller relevanten Verfahrensakten unzumutbar ist.

Im Ergebnis wären zur vollständigen Beantwortung der Fragen umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der

Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits wurde auch berücksichtigt, dass das parlamentarische Informationsinteresse vorliegend nicht vollständig zurücktreten musste. Vielmehr wurde durch die Übermittlung der mit noch vertretbarem Aufwand recherchierbaren Daten dem verfassungsrechtlich hohen Rang des Informationsrechts weitestmöglich Rechnung getragen. Eine weitergehende Beantwortung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Staatsanwälten in allen sächsischen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft Dresden sowie Polizeibeamte beim Landeskriminalamt Sachsen, die für laufende Ermittlungen nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei ihrer Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege und Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Inwieweit wurde im Zusammenhang mit den Ermittlungen der gewalttätigen Ausschreitungen in a) Heidenau vom 21.-30.8.2015, b) Dresden am 19.10.2015 und c) Leipzig am 12.12.2015 und 11.01.2016 eine Funkzellenabfrage vorgenommen?

Frage 3:

Wie viele Verkehrsdaten wurden nach Ziffer 1 und 2 jeweils erhoben?

Frage 4:

Wie viele Rufnummerninhaber waren jeweils betroffen?

Frage 5:

Welche Bestandsdaten wurden nach § 112 TKG jeweils erhoben?

Zusammenfassende Antwort auf die Frage 2 und die Fragen 3 bis 5, soweit sich diese auf die Frage 2 beziehen:

Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen vom 21. bis 30. August 2015 in Heidenau, am 19. Oktober 2015 in Dresden und am 12. Dezember 2015 in Leipzig wurden keine Funkzellenabfragen durchgeführt.



Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen am 11. Januar 2016 in Leipzig wurden Funkzellenabfragen durchgeführt, zu denen der Polizei noch keine Ergebnisse vorliegen bzw. die übermittelten Daten noch nicht gesichtet werden konnten. Die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 ist daher noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow

Anlage
Tabellarische Aufstellung

Stand: 2. Februar 2016

Anlage

Statistisch erfasst werden alle Massnahmen nach §100g StPO, deren Umsetzung frühestens und spätestens im angegebenen Zeitraum begonnen und bei denen der Status "beauftragt" erreicht wurde.

Berichtszeitraum	zuständige Staatsanwaltschaft	Anzahl Ermittlungsverfahren*	Anzahl Beschlüsse
01.01.2015 bis 31.12.2015	Staatsanwaltschaft Dresden	97	112
	Staatsanwaltschaft Leipzig	102	335
	Staatsanwaltschaft Zwickau	105	109
	Staatsanwaltschaft Görlitz	44	54
	Staatsanwaltschaft Chemnitz	11	12
	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1	3
	Summe	360	625
01.01.2016 bis 02.02.2016	Staatsanwaltschaft Dresden	10	13
	Staatsanwaltschaft Leipzig	13	17
	Staatsanwaltschaft Zwickau	12	12
	Staatsanwaltschaft Chemnitz	4	7
	Summe	39	49
	Gesamt	399	674

*Ermittlungsverfahren, bei denen in mehreren Berichtsjahren Beschlüsse für Funkzellenabbfragen erlassen wurden, sind in dieser Übersicht ggf. mehrfach erfasst.